

**Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Agrarwirtschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

Vom 18. April 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2017 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017, hat der Senat der HfWU am 12. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verfahren

- (1) Im Studiengang Agrarwirtschaft werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 4 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ggf. Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten (siehe Anlage), die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) nachweisen, wird die HZB aus § 3 Abs. 2 Buchstabe a) um die entsprechenden Notenpunkte verbessert. Eine Kumulation mehrerer Kriterien ist nicht möglich. Die Notenpunkte werden durch die Auswahlkommission gemäß der Anlage festgestellt.
- (3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 02.05.2016 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) außer Kraft.

Nürtingen, den 18. April 2018



Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage: Agrarwirtschaft (B.Sc.)

Bewertungstabelle für eine Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit

- Berücksichtigt werden nur Kriterien, die bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen wurden.
- Bei Vorliegen verschiedener Kriterien wird jeweils nur das höherwertige Kriterium berücksichtigt. Eine Kumulation verschiedener Kriterien ist ausgeschlossen.
- Der Nachweis eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu erbringen

Tätigkeit	Notenpunkte
abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in	1,2
Duales Studium Agrarwirtschaft (Anmeldung zur 'Berufsausbildung Landwirt' bei den zuständigen Regierungspräsidien und Durchführung einer 14monatigen landwirtschaftlichen Lehrzeit auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb (mit Berufsschule))	1,0
mindestens 12-monatige praktische Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb oder Herkunft von einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,6
mindestens 6 monatige praktische Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,3
mindestens 2 monatige praktische Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,1
Keine Nachweise	0,0